

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIREKTVERTEILUNG



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wochenspiegel-Verlags-Gesellschaft mbH & Co. KG für die Direktverteilung

1. „Verteilauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Verteilung eines Werbemittels eines Werbungtreibenden oder sonstigen Auftraggebers zum Zweck der Verbreitung.
2. Werbemittel, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Gebieten verbreitet werden sollen, müssen so rechtzeitig bei der Gesellschaft eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor dem vereinbarten Termin mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.
3. Die Gesellschaft behält sich vor, Verteilaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form nach einheitlichen, sachlich-gerechtfertigten Grundsätzen der Gesellschaft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die Gesellschaft unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Agenturen der Gesellschaft aufgegeben werden. Verteilaufträge sind für die Gesellschaft erst nach Vorlage eines Masters des Werbemittels und der Billigung bindend. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
4. Für die rechtzeitige Lieferung des Werbemittels ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbemittel fordert die Gesellschaft unverzüglich Ersatz an. Die Gesellschaft kann Subunternehmen zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen einsetzen.
5. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des für die Verteilung zur Verfügung gestellten Werbemittels ein und stellt die Gesellschaft insofern von Ansprüchen Dritter frei. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise fehlerhafter Verteilung Anspruch auf Zahlungsminderung, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Verteilung beeinträchtigt wurde. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das betreffende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die Gesellschaft darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Entgelts beschränkt. Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden.
6. Für alle Aufträge ist die jeweils gültige Preisliste bindend. Preisnachlässe werden nicht gewährt. Bei Änderung der Preisliste treten die neuen Bedingungen für Aufträge, die vor Änderung der Preisliste erteilt wurden, jedoch erst später abzuwickeln sind, nach Ablauf von 3 Monaten nach Vertragsabschluss in Kraft. Dies gilt nicht für im Dauerschuldverhältnis abzuwickelnde Aufträge. Hier treten Änderungen der Preisliste sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist. Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Bei Neukunden oder bei Kunden mit Zahlungsverzug behält sich die Gesellschaft vor, die Verteilung von der Vorauszahlung der Verteilungskosten abhängig zu machen.
7. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Die Gesellschaft kann, bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Termine Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die Gesellschaft berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages das Verteilen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
8. Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
9. Im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz, sofern die Gesellschaft nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
Die Gesellschaft speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordene Daten, die gemäß Datenschutzgesetz zu keinen anderen Zwecken als zu den Vertragszwecken verwendet werden. Erfüllungsort ist Halle. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen der Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft. Soweit Ansprüche der Gesellschaft nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft vereinbart.